

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00361 vom 27. Juli 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00361

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00361 du 27 juillet 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00361 del 27 luglio 2016

Regeste

Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung | [Aufnahmeprüfung für die Langgymnasien, Bewertung des Deutschaufsatzes] Keine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz (E. 2). Kognition des Verwaltungsgerichts und Kontrolldichte bei der Überprüfung von Examensleistungen (E. 3). Es ist nicht sachfremd, bei Aufsätzen die Benotung massgeblich davon abhängig zu machen, ob die jeweilige Aufgabenstellung erfüllt wurde (E. 4.4). Der Vorwurf, der Sohn der Beschwerdeführenden habe das Aufsatzthema vollständig verfehlt, ist nicht haltbar und damit willkürlich (E. 4.5). Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2016.00361 Urteil der 4. Kammer vom 27. Juli 2016 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiber Reto Häggi Furrer. In Sachen 1. A, 2. B, beide vertreten durch RA D, Beschwerdeführende, gegen Kantonsschule E, Beschwerdegegnerin, betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung, hat sich ergeben: I. C absolvierte am 7. März 2016 die zentrale Aufnahmeprüfung für die Langgymnasien. Mit Schreiben vom 17. März 2016 teilte die Kantonsschule E den Eltern von C, A und B, mit, dass C im Aufsatz die Note 2,0, im Sprachtest die Note 3,5 und in Mathematik die Note 4,75 erreicht und die Prüfung damit mit einem Gesamtdurchschnitt von 3,75 nicht bestanden habe. II. A und B rekurrerten dagegen am 30. März 2016 und beantragten, ihr Sohn sei ins Langgymnasium aufzunehmen. Die Bildungsdirektion wies den Rekurs mit Verfügung vom 6. Juni 2016 ab (Dispositiv-Ziff. I) und auferlegte in Dispositiv-Ziff. II die Verfahrenskosten von Fr. 526.- A und B. III. A und B liessen am 22. Juni 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen und beantragen, unter Entschädigungsfolge sei der Rekursentscheid aufzuheben und die Kantonsschule E zu verpflichten, C ab dem Schuljahr 2016/2017 ins Langgymnasium aufzunehmen, eventualiter die Bildungsdirektion anzuweisen, "den Deutsch-Aufsatz [...] mindestens mit der Note 3.0 zu bewerten und das Bestehen der Aufnahmeprüfung zu verfügen". Die Bildungsdirektion schloss mit Vernehmlassung vom 5. Juli 2016 auf Abweisung der Beschwerde; die Kantonsschule E reichte keine Beschwerdeantwort ein. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen erstinstanzliche Rekursentscheide der Bildungsdirektion über Anordnungen etwa betreffend die Aufnahme an ein Gymnasium nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) und §§ 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1, 19a sowie §§ 42–44 e contrario VRG zuständig. Da auch die übrigen

Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil die Vorinstanz ihren Entscheid nicht hinreichend begründet habe. 2.2 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) fliesst unter anderem ein Anspruch der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und ihren Standpunkt zu allen relevanten Fragen wirksam zur Geltung zu bringen. Ebenso müssen die Behörden die Vorbringen der Parteien entgegennehmen, prüfen und in ihrer Entscheidung berücksichtigen (Bernhard Waldmann, Basler Kommentar, 2015, Art. 29 BV N. 45 mit Hinweisen; BGE 127 I 54 E. 2b, 124 I 241 E. 2). Daraus folgt die Verpflichtung der (Rekurs-)Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2 mit Hinweisen). 2.3 Vorliegend ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nachgekommen: Sie setzt sich im Rekursentscheid ausführlich mit der Notengebung durch die Beschwerdegegnerin auseinander und legt nachvollziehbar dar, weshalb sie jene für richtig hält. Die Rüge der Beschwerdeführenden betrifft denn auch eher den Inhalt dieser Begründung; das ist indes keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern eine Frage der materiellen Richtigkeit des vorinstanzlichen Entscheids. 3. 3.1 Vor Verwaltungsgericht können gemäss § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 lit. a und b VRG nur Rechtsverletzungen sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden; die Rüge der Unangemessenheit ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 50 Abs. 2 VRG). In Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht deshalb nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn der Entscheid sich von sachfremden Motiven leiten lässt (vgl. Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 ff.). 3.2 Das Verwaltungsgericht prüft das Vorliegen einer Rechtsverletzung grundsätzlich mit freier Kognition; es darf diese jedoch einschränken, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids entgegensteht. Dies ist namentlich bei der Überprüfung von Examensleistungen der Fall (vgl. VGr, 19. März 2008, VB.2007.00510, E. 2.1, sowie 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.2; BGE 106 Ia 1 E. 3c; Donatsch, § 20 N. 88). Steht in diesem Zusammenhang die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs im Streit, beschränkt sich das Gericht trotz voller Kognition auf eine blosser Haltbarkeits- bzw. Vertretbarkeitskontrolle der von den Behörden vorgenommenen Auslegung, was im Ergebnis zu einer Angleichung der richterlichen Kontrolldichte bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe an diejenige bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden führt (VGr, 18. November 2009, VB.2009.00431, E. 2, nicht auf www.vgrzh.ch veröffentlicht). 3.3 Kein Anlass für eine solche Zurückhaltung besteht demgegenüber, wenn im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen Verfahrensmängel gerügt werden. In diesen Fällen muss die Rechtsmittelinstanz ihre Überprüfungsbefugnis voll ausschöpfen (BGr, 19. Oktober 2004, 2P.137/2004 und 2P.278/2003, E. 2, sowie 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.1). Verfahrensfragen sind solche, die mit dem äusseren Ablauf der Prüfung bzw. der

Bewertung zusammenhängen, beispielsweise die fehlerhafte Zusammensetzung des Prüfungsorgans oder die rechtsungleiche Abweichung von festgeschriebenen Bewertungsvorgaben (Stephan Hördegen, Aktuelle Aspekte des gerichtlichen Rechtsschutzes im Volksschulrecht, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich/St. Gallen 2007, S. 65 ff., 81).

E. 4.1

Gemäss § 6 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1) sind für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Primarstufe sowie das vom Bildungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Primarstufe an zürcherische Mittelschulen (Anschlussprogramm [www.zentrale-aufnahmepruefung.ch/tl_files/zap_pdf/reglemente/Primarstufe.pdf]) massgebend.

E. 4.2

C wählte für den Deutschaufsatz folgende Aufgabenstellung: " 1 Der alte Hut In einer verstaubten Schachtel auf dem Dachboden liegt ein alter Hut. Erzähle eine Geschichte zu diesem Hut. Aus dem Text soll hervorgehen, was für eine Bedeutung dieser Hut früher hatte und warum er Jahre später noch auf dem Dachboden aufbewahrt wird." Er verfasste dazu eine Geschichte in der Form eines Märchens. Die Geschichte handelt vom jungen Zauberer Merlin, dem eines Nachts die Grossmutter im Traum erscheint und ihn bittet, einen Hut unter einem Baum auszugraben und ihr zu bringen. Die Geschichte endet damit, dass Merlin den Hut der Grossmutter bringt und diese ihm erklärt, der Hut habe heilende Kräfte. Aus dem Text geht nicht hervor, dass der Hut Jahre später noch auf dem Dachboden aufbewahrt wird. Die Beschwerdegegnerin vergab dafür die Note 2,0.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden rügen, die Beschwerdegegnerin habe dem Bewertungskriterium "den Text auf das Thema und die Aufgabenstellung ausrichten" im Vergleich zu den weiteren Kriterien gemäss Anschlussprogramm ein zu starkes Gewicht beigemessen. Die Beschwerdegegnerin führte im Rekursverfahren hierzu aus, dass dieses Kriterium "von überragender Wichtigkeit" bei der Benotung der Aufsätze sei. Werde dieses schlecht oder nicht erfüllt, verlören sämtliche anderen Kriterien "massiv an Gewicht". Der Aufsatz von C verletze dieses zentrale Kriterium klar, weil in seinem Text sowohl die verstaubte Schachtel als auch der Dachboden und also auch eine logische Begründung dafür fehlten, warum der Hut sich noch Jahre später auf dem Dachboden befinde. Damit liege auch nur eine Zeitebene vor, weshalb sich nicht prüfen lasse, ob C die beiden Zeitebenen auseinanderhalten könne. C habe "den an ihn gestellten Auftrag in so hohem Masse nicht erfüllt, dass sein Werk sozusagen (zumindest teilweise) aus dem Kriterienraster hinausfällt". Die Deutschlehrperson führt in ihrer Stellungnahme zum Aufsatz von C aus, es komme in diesem Text weder eine Schachtel noch der Dachboden vor; es werde "einfach ein Märchen erzählt, das überhaupt gar nichts mit der Aufgabenstellung zu tun hat. Am Gymnasium geht es nicht so sehr darum, Geschichten erzählen zu können, sondern Aufgabenstellungen zu erfassen und umzusetzen. Dieser Aufsatz ist einfach eine ins Blaue erzählte Geschichte, die in keiner Weise mit der Aufgabenstellung irgendetwas gemeinsam hat. Das Thema wurde bewusst so gestellt, dass eben kein Märchen erzählt werden sollte, und wenn, dann müsste man den Hut auf dem Dachboden entsprechend begründen. [...]"

Notenabzug gibt es jeweils, wenn man die Aufgabenstellung nicht genau verstanden hat, wenn man vom Thema abgewichen ist oder in eine falsche Richtung läuft. Dabei muss jedoch das Grundthema wenigstens ansatzweise erfasst werden. Dieser Text jedoch ist ein reiner Phantasiertext und das einzige, das berücksichtigt wurde, war der Titel."

E. 4.4

Dem Anschlussprogramm lässt sich nicht entnehmen, nach welchen Gesichtspunkten die einzelnen Bewertungskriterien zu gewichten sind. Mit Aufsätzen soll in erster Linie geprüft werden, ob die Kandidierenden einen Text zu einem bestimmten Thema verfassen können. Es erscheint deshalb nicht sachfremd, bei Aufsätzen die Benotung massgeblich davon abhängig zu machen, ob die jeweilige Aufgabenstellung erfüllt wurde. Es ist deshalb auch nicht zu beanstanden, wenn Kandidierenden, welche die Aufgabenstellung völlig ausser Acht lassen, unabhängig von der Qualität ihres Textes eine ungenügende Note vergeben wird.

E. 4.5

In diesem Sinn begründet die Beschwerdegegnerin die Benotung vorliegend damit, dass C sich nicht einmal ansatzweise an die Aufgabenstellung gehalten habe. Dieser Vorwurf überzeugt indes nicht. Zunächst sollten die Kandidierenden gemäss Aufgabenstellung ausdrücklich "eine Geschichte" zum alten Hut verfassen; weshalb die Geschichte nicht in die Form eines Märchens hätte gekleidet werden dürfen, legt die Beschwerdegegnerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Es ist damit auch nicht nachvollziehbar, inwiefern mit dieser Aufgabenstellung Geschichten in Form eines Märchens hätten verhindert werden sollen. Sodann ist C zwar vom vorgegebenen Thema erheblich abgewichen; der sinngemässe Vorwurf, seine Geschichte erfasse das Grundthema nicht einmal ansatzweise, ist indes unberechtigt. Verlangt war eine Geschichte zu einem Hut. Die Kandidierenden mussten dartun, welche Bedeutung dieser Hut früher hatte und weshalb er noch Jahre später auf dem Dachboden aufbewahrt wird. Im Text von C spielt ein Hut eine zentrale Rolle; welche Bedeutung der Hut hat, geht aus der Geschichte ohne Weiteres hervor. Hätte er die Geschichte beispielsweise damit beendet, dass die Grossmutter den Hut anschliessend in einer Schachtel auf dem Dachboden verstaut habe und jener danach dort vergessen gegangen sei, hätte C die Aufgabenstellung – jedenfalls formal – sogar vollständig erfüllt. Die Herangehensweise von C mag etwas unkonventionell gewesen sein und deshalb erheblich von derjenigen der anderen Kandidierenden abweichen; daraus lässt sich indes nicht schliessen, er habe die Aufgabenstellung vollständig missachtet. Auch wenn C von der Aufgabenstellung abwich, ist der Vorwurf, er habe das Aufsatzthema vollständig verfehlt, demnach nicht haltbar und damit willkürlich. Die Benotung des Aufsatzes erweist sich schon deshalb als rechtswidrig. Im Übrigen hält auch die Beschwerdegegnerin fest, C habe die weiteren Bewertungskriterien "zu einem hohen Grad erfüllt".

E. 4.6

Schon weil das Verwaltungsgericht dafür nicht über die notwendige Fachkompetenz verfügt, kann es die Note für den Aufsatz von C nicht selber neu festlegen. Die Angelegenheit ist vielmehr an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Benotung des Aufsatzes von C neu vornehme und anschliessend neu darüber entscheide, ob C die Aufnahmeprüfung bestanden habe. Dabei wird sie nach dem Gesagten zu berücksichtigen haben, dass C zwar in erheblicher Weise, aber nicht vollständig von der Aufgabenstellung abgewichen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. I des Rekursentscheids vom 6. Juni 2016 sowie die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. März 2016 aufzuheben und ist die Angelegenheit im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, § 64 N. 5). Da vorliegend die Angelegenheit direkt an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, gelten die Beschwerdeführenden auch im Rekursverfahren als obsiegend. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids sind die Verfahrenskosten deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Diese ist sodann zu verpflichten, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 7.1

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Als Rechtsmittel ist daher auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu verweisen (Art. 113 BGG).

E. 7.2

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.